

---

**Ausbildungsabkommen KFZ-Dienstleistungen NRW (AA)**

vom 21. Juli 2017

---

Zwischen

**METALL NRW**  
**Fachgruppe Dienstleistungen / KFZ-Dienstleistungen**  
des  
Verbandes der Metall- und Elektro-Industrie  
Nordrhein-Westfalen e.V.,  
Düsseldorf,

und der

**IG Metall**  
**Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen,**  
Düsseldorf,

wird folgendes

**Ausbildungsabkommen**

geschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt:

- 1.1 räumlich:**  
für das Land Nordrhein-Westfalen,
- 1.2 fachlich:**  
für die Betriebe des KFZ-Dienstleistungsbereichs (insbesondere Fahrzeug- und Fahrzeugteilehandel / Fahrzeug- und Fahrzeugteilerparatur und -umbau) einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe und der Logistikbetriebe,  
wenn der Arbeitgeber einem Mitgliedsverband der Fachgruppe Dienstleistungen / Untergliederung KFZ-Dienstleistungen des Verbandes METALL NRW angehört;
- 1.3 persönlich:**  
für die Auszubildenden im Sinne der §§ 10 und 11 des Berufsbildungsgesetzes.

## **§ 2 Arbeitszeit**

- 2.1** Die tarifliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit ohne Pausen beträgt 36,5 Stunden. Dies gilt nicht für die Zeitregelung der überbetrieblichen Unterweisung.  
Die tägliche Ausbildungszeit richtet sich - unter Beachtung der Bestimmung des Jugendarbeitsschutzgesetzes - nach den Regelungen für die Beschäftigten des Auszubildenden.
- 2.2** Die regelmäßige Ausbildungszeit endet am 24. und 31. Dezember grundsätzlich um 12.00 Uhr. Ein Abzug von der Ausbildungsvergütung erfolgt deshalb nicht.

## **§ 3 Ausbildungsvergütung**

Die Höhe der Ausbildungsvergütungen ergibt sich aus dem Entgeltabkommen.

## **§ 4 Fernbleiben von der Ausbildung, Ausbildungsunfähigkeit**

- 4.1** Der Auszubildende ist verpflichtet, bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildungsbetrieb unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und dabei die voraussichtliche Dauer der Verhinderung anzugeben.
- 4.2** Im Falle der Ausbildungsunfähigkeit durch Krankheit hat der Auszubildende über die Benachrichtigung nach § 4.1 hinaus eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen, sofern die Ausbildungsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage dauert.  
Der Ausbildungsbetrieb ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.  
Dauert die Ausbildungsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, so ist der Auszubildende verpflichtet, erneut seine Ausbildungsunfähigkeit durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Das Ende der Ausbildungsunfähigkeit ist auf Verlangen des Auszubildenden durch Bescheinigung des Arztes oder der Krankenkasse nachzuweisen.

## **§ 5 Urlaub**

### **5.1 Grundsätze der Urlaubsgewährung**

**5.1.1.** Der Auszubildende hat nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

**5.1.2** Der Urlaub soll der Erholung dienen. Der Auszubildende darf während der Urlaubszeit keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit übernehmen.

**5.1.3** Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren und zu nehmen. Einer der Urlaubszeiträume soll mindestens 15 aufeinander folgende Arbeitstage umfassen.

### **5.2. Urlaubsdauer**

**5.2.1** Der Urlaub beträgt bei einer Verteilung der Ausbildungszeit auf die Fünf-Tage-Woche 30 Ausbildungstage.

Bei einer ungleichmäßigen Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Woche ist zu gewährleisten, dass ein entsprechender Urlaubsanspruch erhalten bleibt.

Gesetzliche Feiertage, die in den Urlaub fallen, werden nicht als Urlaubstage gerechnet.

**5.2.2** Der Urlaubsanspruch erlischt drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, es sei denn, dass er erfolglos geltend gemacht wurde oder dass der Urlaub aus betrieblichen Gründen oder wegen Krankheit nicht genommen werden konnte. Konnte der Urlaub wegen Krankheit nicht genommen werden, erlischt der tarifliche Urlaubsanspruch zum 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres.

**5.2.3** Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses erworben.

### **5.3 Urlaubsentgelt**

**5.3.1** Das Urlaubsentgelt besteht aus der Ausbildungsvergütung und dem zusätzlichen Urlaubsgeld.

Während des Erholungsurlaubs wird die Ausbildungsvergütung weitergezahlt.

Daneben erhält der Auszubildende für jeden Urlaubstag ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 50 % der täglichen Ausbildungsvergütung.

**5.3.2** Das zusätzliche Urlaubsgeld ist auf Wunsch des Auszubildenden vor Antritt des Urlaubs zu zahlen, sofern der Urlaub mindestens zwei Wochen umfasst.

**5.3.3** Eine Rückzahlung des Urlaubsentgelts für bereits genommenen Urlaub kann nicht verlangt werden.

### **§ 6 Ausschlussfristen**

- 6.1** Die Ansprüche des Arbeitgebers und Auszubildenden aus dem Ausbildungsverhältnis erlöschen, wenn sie nicht spätestens drei Monate nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, spätestens aber zwei Monate nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter oder strafbarer Handlung sowie für den Schadensersatzanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 23 BBiG.
- 6.2** Bleibt die schriftliche Geldendmachung erfolglos, so tritt der Ausschluss nicht ein. Vielmehr gilt dann die dreijährige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB entsprechend. Sie beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2021, gekündigt werden

Düsseldorf, den 21. Juli 2017

**METALL NRW**  
**Fachgruppe Dienstleistungen**

Weiss

Krause

**IG Metall**  
**Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen**

Giesler

Schwarz